

Der Oberbürgermeister

Landeshauptstadt Erfurt . Der Oberbürgermeister . 99111 Erfurt

Frau
Melanie Liebs

DS 1888/20; Anfrage nach § 9 Abs. 1 GeschO; sicherer Schulweg in Stotternheim; öffentlich

Journal-Nr.:

Sehr geehrte Frau Liebs,

Erfurt,

ich bedanke mich für Ihre Einwohneranfrage und antworte Ihnen wie folgt:

- 1. Wie stehen Sie, sehr geehrter Herr Oberbürgermeister, zu sicheren Schulwegen?**
- 2. Sehen Sie eine Möglichkeit, den Kindern ihren Schulweg und den älteren Menschen einen sicheren und gefahrlosen Straßenübergang in Stotternheim, Riethgasse, zu schaffen?**

Selbstverständlich legt die Stadtverwaltung eine sehr hohe Priorität auf die Verkehrssicherheit im Stadtgebiet und insbesondere auf verkehrssichere Schulwege. Zudem ist auch das Ansinnen aller Eltern für einen möglichst sicheren Schulweg ihrer Kinder verständlich. Erfreulicherweise zeigen die Bemühungen der Verkehrssicherheitsarbeit der letzten Jahrzehnte dahingehend Wirkung, dass in Erfurt nur sehr wenige Schulwegunfälle zu verzeichnen sind, wengleich natürlich jeder Unfall einer zu viel ist.

Allerdings muss ich darauf hinweisen, dass die Stadtverwaltung in ihrem Handeln stets an die gesetzlichen Regelungen der Straßenverkehrsordnung (StVO) mit der zugehörigen Verwaltungsvorschrift (VwV-StVO) gebunden ist.

Gemäß § 45 Abs. 1 und § 45 Abs. 9 StVO gilt generell, dass Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen nur dort angeordnet werden dürfen, wo dies auf Grund besonderer Umstände zwingend erforderlich ist. Insbesondere Beschränkungen und Verbote des fließenden Verkehrs dürfen nur dann ausgesprochen werden, wenn auf Grund der besonderen örtlichen Verhältnisse eine konkrete Gefahrenlage besteht, die das allgemeine Risiko einer Beeinträchtigung erheblich übersteigt.

Entsprechend einem Urteil des Verwaltungsgerichtes Gelsenkirchen vom 07.02.2017 (14 K 3317/14) ist allein die Tatsache, dass abstrakt sowohl die

Seite 1 von 4

Sie erreichen uns:
E-Mail: oberbuergemeister@erfurt.de
Internet: www.erfurt.de

Rathaus
Fischmarkt 1
99084 Erfurt

Stadtbahn 3, 4, 6
Haltestelle:
Fischmarkt

Zahl der Unfälle, als auch die Folgen von Verkehrsunfällen mit Kraftfahrzeugen bei einer Geschwindigkeitsbeschränkung auf 30 km/h geringer sind als bei 50 km/h, nicht dazu geeignet, eine konkrete über das allgemeine Straßenverkehrsrisiko hinausgehende Gefahrensituation anzunehmen, welche den Maßstab des § 45 Abs. 9 Satz 3 StVO erfüllt.

Die Situation in der Riethgasse wurde eingehend analysiert, so dass nachfolgende Erkenntnisse zusammengestellt werden können:

Es liegt eine Verkehrserhebung aus dem Jahre 2012 vor, die Verkehrsbelastungen von 4.125 Kfz pro Tag (davon 350 Lkw) bzw. maximal 500 Kfz je Stunde ermittelt hat. Die Geschwindigkeit v_{85} , also die Geschwindigkeit, die von 85% der Verkehrsteilnehmer nicht überschritten wird, lag bei 48 km/h.

Angesichts dessen, dass diese Verkehrszählung schon 8 Jahre zurück lag, wurde im September 2020 eine erneute Verkehrserhebung durchgeführt. Im Ergebnis dieser Zählung waren Verkehrsbelastungen von 5.050 Kfz pro Tag (davon 550 Lkw) bzw. maximal 537 Kfz je Stunde zu verzeichnen. Die Geschwindigkeit v_{85} , also die Geschwindigkeit, die von 85% der Verkehrsteilnehmer nicht überschritten wird, lag bei 55 km/h. Diese Verkehrsbelastungszahlen sind als moderat zu bezeichnen. Eine Unfallanalyse der Polizei ergab keinerlei Unfälle oder Auffälligkeiten in der Riethgasse in den letzten 11 Jahren.

Der Schulwegplan empfiehlt eine Führung auf der Nordseite der Riethgasse und eine Querung nahe der Einmündung Karlsplatz.

(https://www.erfurt.de/mam/ef/leben/bildung_und_wissenschaft/schulen/gs/schulwegplan_gss_to.pdf)

An dieser Stelle ist aus Richtung Nöda kommend auch ein Verkehrszeichen Z136 ("Achtung Kinder") angeordnet, um Kraftfahrzeugführende auf potenziell querende Kinder hinzuweisen. Die Kraftfahrzeugführenden sind verpflichtet, ihr Verhalten diesem Umstand anzupassen. Die Lage der Querungsstelle über den vorfahrtpflichtigen Arm an einer Einmündung führt zudem dazu, dass das Geschwindigkeitsniveau mäßig bis gering ist. Die Stadtverwaltung hat in der Vergangenheit bereits mehrfach einen Geschwindigkeitsanzeiger ("Smiley") in der Riethgasse eingesetzt und wird dies in Zukunft auch weiterhin tun.

Vor dem Hintergrund der obigen Ausführungen bestehen keine hinreichenden Gründe, um auf Grund einer konkreten Gefahrenlage verkehrsregelnde Maßnahmen zu ergreifen. Eine subjektiv als unsicher empfundene Situation ist kein Anordnungsgrund nach § 45 StVO. Hinsichtlich der in der Anfrage aufgeführten konkreten Vorschläge ergeht nachfolgende Einschätzung:

Fußgängerüberweg ("Zebrastrreifen")

Die Einrichtung von Fußgängerüberwegen unterliegt der VwV-StVO zu § 26 StVO, wonach Fußgängerüberwege in der Regel nur dort angelegt werden sollten, "wenn es erforderlich ist, dem Fußgänger Vorrang zu geben, weil er sonst nicht sicher über die Straße kommt. Dies ist jedoch nur dann der Fall, wenn es die Fahrzeugstärke zulässt und es das Fußgängeraufkommen nötig macht. Konkretisierungen dazu enthalten die "Richtlinien für die Anlage und Ausstattung von Fußgängerüberwegen (R-FGÜ)", welche per Erlass in Thüringen verbindlich anzuwenden sind. Überwege, die abweichend von den in dieser Richtlinie beschriebenen Einsatzkriterien eingerichtet werden, können sogar eine Verschlechterung der Verkehrssicherheit nach sich ziehen, z. B. weil sie eine Scheinsicherheit suggerieren. Untersuchungen, u. a. der Unfallforschung der Versicherer, verweisen für das Jahr 2013 auf 4.940 an Fußgängerüberwegen verunglückte Fußgänger, 21 davon tödlich. In diesen Untersuchungen, welche verschiedene Überwege betrachtet

haben, wird darauf verwiesen, dass Fußgängerüberwege nur dann sicher sind, wenn sie der Norm entsprechen. Nur in begründeten Ausnahmefällen (z. B. bei aufgetretenen Unfällen) kann davon abgewichen werden.

Im konkreten Fall ist die Einrichtung eines Fußgängerüberweges nicht möglich, da relevante örtliche und verkehrliche Voraussetzungen nicht erfüllt sind.

Fußgänger-Lichtsignalanlage ("Ampel")

Die Einsatzkriterien von Lichtsignalanlagen sind in den "Richtlinien für Lichtsignalanlagen (RiLSA), Ausgabe 2015" definiert. Danach kommen Lichtsignalanlagen bei nachfolgenden Kriterien in Betracht:

- **Verkehrssicherheit**
Die Einrichtung von Lichtsignalanlagen ist dann sinnvoll, wenn Unfälle zu erwarten sind oder sich ereignet haben, die durch eine Lichtsignalsteuerung hätten vermieden werden können und wenn sich andere Maßnahmen (z. B. Geschwindigkeitsbegrenzungen, Überholverbote, bauliche Querungsanlagen für Radfahrer und Fußgänger) als wirkungslos erwiesen haben oder keinen Erfolg versprechen.
- **Qualität des Verkehrsablaufes**
Die Qualität des Verkehrsablaufes kann in Verkehrsnetzen, in Streckenabschnitten und an Knotenpunkten durch Lichtsignalanlagen verbessert werden.
- **Kraftstoffverbrauch und Emissionen**
Grundsätzlich verringern alle Maßnahmen, die den Verkehrsfluss auf einem gleichmäßigen Geschwindigkeitsniveau im Bereich der zulässigen Höchstgeschwindigkeit halten, den Kraftstoffverbrauch und die Emission von Lärm und Luftschadstoffen.

Diese Einsatzkriterien sind im konkret vorliegenden Fall nachweislich nicht erfüllt. Dies geht aus den Verkehrserhebungen sowie den Unfallanalysen der Polizei eindeutig hervor.

Bei diesen Ausführungen handelt es sich um die fachliche Bewertung auf der Grundlage der geltenden gesetzlichen Rahmenbedingungen. Diese hat nichts damit zu tun, dass die Stadtverwaltung nicht nach praktikablen oder machbaren Lösungsansätzen im Sinne der am Verkehr Teilnehmenden und insbesondere der Kinder sucht.

Allerdings fordert der Gesetzgeber sowohl mit StVO als auch in der VwV-StVO in hohem Maße die Eigenverantwortung der Kraftfahrzeugführenden ein. Diese haben ihre Fahrgeschwindigkeit stets so anzupassen, dass sie ihr Fahrzeug ständig beherrschen. Eine übermäßige Regulierung durch eine Vielzahl von Beschilderung führt zu einer allgemeinen Überforderung der am Verkehr Teilnehmenden und trägt zu Akzeptanzproblemen bei der Beachtung von Verkehrsvorschriften bei. Zugleich wertet dies im Bewusstsein der am Verkehr Teilnehmenden die grundlegenden allgemeinen Verkehrsregeln ab sowie senkt die Bereitschaft zu einer eigenverantwortlichen Beurteilung der Verkehrssituation und der sich daraus ergebenden Verhaltensweise.

Darüber hinaus wird an den Schulen eine Fußgängerausbildung durchgeführt. Und nicht zuletzt sind die Eltern dafür verantwortlich, dass ihre Kinder bestimmten Verkehrssituationen begegnen, diese verstehen und beherrschen können. Sie müssen Schritt für Schritt ihre Selbstständigkeit im Straßenverkehr erlernen.

Sehr geehrte Frau Liebs, mit der vorliegenden Beantwortung kann die Angelegenheit als erledigt betrachtet werden oder auf Ihren Antrag wird die Beantwortung der Anfrage entweder in der nächsten Sitzung des Stadtrates oder im zuständigen Ausschuss behandelt. Ihren formlosen Antrag richten Sie bitte innerhalb einer Woche nach Erhalt dieses Schreibens an die Stadtverwaltung Erfurt, Bereich Oberbürgermeister, Bürgerbeauftragte, Fischmarkt 1,99084 Erfurt.

Die Übermittlung des Antrages ist auch per E-Mail an buegerbeauftragte@erfurt.de möglich. Zur Sitzung des Stadtrates oder des zuständigen Ausschusses werden Sie dann separat eingeladen.

In der Sitzung des Stadtrates können Sie bis zu zwei Nachfragen, schriftlich oder mündlich, stellen. Eine Beschränkung der Nachfragen erfolgt nicht, falls Sie eine Behandlung im zuständigen Ausschuss wünschen.

Darüber hinaus bitte ich Sie, innerhalb der oben genannten Wochenfrist mitzuteilen, ob Sie die Veröffentlichung Ihrer Frage mit dazugehöriger Antwort im Bürgerinformationssystem unter Nennung Ihres Namens wünschen. Andernfalls wird die Einwohneranfrage in anonymisierter Form mit Frage und Antwort im Bürgerinformationssystem zugänglich gemacht.

Mit freundlichen Grüßen

Andreas Bausewein